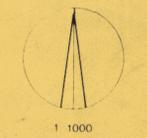




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR
REINES WOHNGEBIET
 - MK
GEMISCHTE BAULICHEN NUTZUNG
 - ST
STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABWASSERLEITUNGEN
 - VORHANDENE BAUTEN
- GRZ
GFZ
- 10 und mehr
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
MAX. HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- RH
9
REIHENHAUSER
GESCHLOSSENE BAUWEISE

Land

Gelande durch den Bebauungsplan Lohbrügge 4 vom 2.2.70 (GVBl. S. 47)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN LOHBRÜGGE 4
 BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 4
 Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Eingeschlossene Garagen sind zulässig, wenn die benutzbare Höhe und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Freigabe des ersten Obergeschosses zulässig und im Kerngebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Beilage zum Amtsblatt S. 47) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg unentgeltlich öffentliche Leitungsanlagen herzustellen und zu unterhalten, 20 m beidseitig der Leitungen sind bauliche Vorarbeiten und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabgrenzung) vom 26. Juni 1965 (Beilage zum Amtsblatt S. 47) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 2. Juni 1958 (Sammlung des bürgerlichen Landesrechts, 2132-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.
 Der Senat

HAMBURG, DEN 23.9.1966
 LANDESPLANUNGSAMT
 GEZ. MORGENSTERN
 Beauftragter

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beachtet.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landplanungsamt

Hamburg, den 5. Dez. 1966
 R. B. 1966

Fertiggestellt durch *M. M. M. M.* / Gesetz vom 25. Nov. 1966 (GVBl. S. 251) In Kraft getreten am 2. Dez. 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landplanungsamt
 Hamburg 26, Stadtmühlstraße 8
 Tel 54 10 08

Archiv Nr. 23.118

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 4

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 4 für das Plangebiet Röpredder — Reinbeker Redder — Landesgrenze — Südgrenze des Flurstücks 159 der Gemarkung Lohbrügge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Kerngebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind.

Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 16

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 16 für das Plangebiet Ulmenliet — Höperfeld — Johannes-Rabe-Stieg — Lohbrügger Landstraße — Johann-Meyer-Straße — Schulkoppelweg — Sander Damm — Bergedorfer Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise zwischen Ulmenliet und Brüdtweg sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosflächenzahlen eine Aus-

nahme für das Wohngebiet östlich Brüdtweg bis zu fünfzehn Vollgeschossen und für das Kerngebiet über zwei Vollgeschosse hinaus zugelassen werden. Die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße darf unterschritten werden, wenn eine einheitliche Bebauung in dem Wohngebiet östlich Brüdtweg gesichert ist.

4. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze, eingeschossige Garagen und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat